



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzende des Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Antje Grothus MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Oliver Krischer

03.06.2024

Seite 1 von 15

Aktenzeichen 01.02.02.06

Matthias Solzbacher
Telefon 0211 4566-612
Telefax 0211 4566-946
Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Keller unter Wasser, Felder überflutet - Lagebericht zum Grundwasseranstieg am Niederrhein

Bitte um schriftlichen Bericht des Abgeordneten René Schneider zur Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 14. Juni 2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit Datum vom 13.03.2024 erfolgte eine Berichts-anforderung des Abgeordneten René Schneider (SPD) an die Landesregierung zur Lage des Grundhochwassers am Niederrhein im Frühjahr. Anhängend übersende ich Ihnen den angeforderten Bericht, Ich bitte Sie darum, den Bericht an die Mitglieder des Unterausschusses Bergbausicherheit weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit des Landtags
Nordrhein-Westfalen
am 14.06.2024

Schriftlicher Bericht

**Keller unter Wasser, Felder überflutet - Lagebericht zum
Grund-wasseranstieg am Niederrhein**

A Grundwasseranstieg am Niederrhein

A.1 Allgemeines

Die folgenden Ausführungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass sowohl in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens als auch im gesamten Bundesgebiet zu Beginn des Jahres historische Grundwasserhöchststände erreicht wurden. Gemeldete Probleme mit hohen Grundwasserständen liegen zum Beispiel in West-Ostrichtungen in den Städten Krefeld, Duisburg, Dinslaken, Dortmund und Paderborn vor. Dies ist in Nordrhein-Westfalen auf das im Vergleich zum langjährigen Mittel (1881 bis heute) extrem niederschlagsreiche Jahr 2023 und die weiterhin anhaltenden überdurchschnittlichen Niederschläge im ersten Quartal 2024 zurückzuführen. Im linksrheinischen Verbandsgebiet der LINEG sind Niederschlagsmengen erreicht worden, die seit über 100 Jahren nicht gemessen wurden. Ebenso sind Rheinwasserstände in vorliegender Dauer und Höhe bisher noch nicht aufgezeichnet worden.

Die betrachteten Bereiche mit Auswirkungen des Grundhochwassers beziehen sich im vorliegenden Bericht vornehmlich auf Regionen des Niederrheins, die gleichzeitig von Bergsenkungen betroffen sind, also neben den natürlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels einer gleichzeitig durch Bergbau induzierten Senkung unterliegen.

Alleine in Bergsenkungsbereichen besteht eine in den Verbandsgesetzen geregelte Verpflichtung der Wasserverbände, einen Anstieg des Grundwassers zu regulieren und bei Vernässungsschäden ggf. Ersatzzahlungen zu leisten.

Die Region Niederrhein wird hier mit den links- und rechtsrheinischen Bereichen innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf sowie einem kleinen Teil des Kreises Borken im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirkes Münster (Isselburg) umfasst. Zur Beantwortung der Fragen zum Grundhochwasser wurden daher die Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster, sowie die zuständigen Unteren Wasserbehörden des Kreises Wesel und die regional verantwortlichen Wasserverbände befragt. Hierbei ist festzuhalten, dass der Bereich Borken (BR Münster) nicht durch Bergsenkung betroffen ist, hier also nicht weiter betrachtet wird. Trotzdem sei an dieser Stelle auf die Grundhochwässer hingewiesen, die sich unabhängig von Bergsenkungsgebieten entlang des Rheins ausgebildet haben. Des Weiteren wurde - über das für Bergbau und insoweit fachaufsichtlich zuständige Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) - die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde um Bericht gebeten.

Grundhochwasser tritt regional durch eine erhöhte und langanhaltende Grundwasserneubildung auf, z.T. verstärkt durch ein simultan auftretendes Hochwasser des Vorfluters, das einen Abstrom aus dem Grundwasserkörper hemmt oder sogar eine Exfiltration (Umkkehr der Grundwasserfließrichtung) verursacht. In Bergsenkungsgebieten sind zum Teil aufwändige Maßnahmen, wie Brunnen und offene Pumpensysteme in Grundwasserblänken (= Baggerseen) installiert, die den Grundwasseranstieg künstlich absenken.

Hierbei sei darauf hingewiesen, dass eine beliebige Erhöhung der Fördermengen z.B. aufgrund einer Gefährdung der Bestandsbebauung (z.B. hydraulischer Grundbruch), Altlastenvorkommen oder technischer Möglichkeiten nicht ohne weiteres möglich ist und

umfangreicher Untersuchungen der betroffenen Regionen bedarf. Eine erhebliche Erhöhung der Fördermengen als Reaktion auf kurzfristig auftretende Grundwasseranstiege ist also nicht allorts möglich.

A.2 Aufgaben der Wasserverbände, Wasserbehörden, der Bergbehörde sowie der Bergbautreibenden

In den eigenen Sondergesetzen der jeweiligen Wasserverbände sind Aufgaben, wie die künstliche Absenkung der Grundwasserstände im Verbandsgebiet definiert. Die Wasserverbände nehmen in den Bergsenkungsgebieten die Wasserhaltungsaufgaben wahr, die ihren bergbaubetreibenden Genossenschaftsmitgliedern in den jeweiligen bergrechtlichen Betriebsplänen auferlegt wurden (= Schutz der Bestandsbebauung vor steigenden Grundwasserspiegeln). Die hierfür notwendigen Pumpwerke und Fördermengen werden durch die zuständige Untere Wasserbehörde z.B. im Planfeststellungsverfahren als Gewässerregulierung genehmigt. Ebenso sind notwendige Ad-hoc-Maßnahmen, wie die Erhöhung der Fördermengen zur Gefahrenabwehr¹ durch den Wasserverband mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen bzw. ihr anzuzeigen.

B Gründe für den Anstieg, betroffene Gebiete und Verbände

Nach erheblicher Grundwasserneubildung im niederschlagreichen Jahr 2023 (nassestes Jahr seit 1931) und Dauerregenlagen um den Jahreswechsel erfolgten auch im ersten Quartal 2024 überdurchschnittliche Niederschläge. Die intensiven Niederschläge im Spätherbst und Winter 2023/2024 waren außergewöhnlich hoch und übertrafen vielfach das 1,5- bis 2-fache der langjährigen Mittelwerte. Teilweise waren dies sogar Spitzenwerte, die selbst an Messstandorten in einer bis zu 100-jährigen Aufzeichnungsgeschichte bislang noch nicht oder nur selten erreicht oder überschritten wurden. Dies hat an vielen Orten, unabhängig von bergbaulichen Tätigkeiten, dazu geführt, dass die Grundwasserpegel deutlich gestiegen sind. Es entspricht daher diesem allgemeinen Trend, dass auch am Niederrhein weit überdurchschnittliche Niederschlagsereignisse und dadurch ausgelöste Grundwasserzuflüsse zu verzeichnen waren, welche die vorhandenen technischen Einrichtungen zur Regulierung des Grundwasserstands an die Grenzen ihrer Kapazität brachten.

Zeitgleich erfolgte ein durch Rheinhochwasser hervorgerufener Rückstau des Grundwasserabstroms, der sich in einem weiteren Aufstau niederschlug. In bestimmten Bereichen der Bergsenkungsgebiete kommt es durch die Grundwasserförderung/-regulierung auch bei niedrigeren Rheinwasserständen zum Zustrom von Rheinwasser ins Deichhinterland. Ein Beispiel hierfür stellt die Niederung des Mommbachs beim rechtsrheinischen Voerde-Mehrum dar.

Langanhaltende Niederschläge führten zudem zur tiefgreifenden Durchfeuchtung der Böden, die Vernässungen an Gebäuden zusätzlich begünstigten.

¹ Gewässerbenutzungen, die zur Abwehr von Gefahren dienen sind nach § 8 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei. Die zuständige Behörde ist jedoch zu informieren.

B.1 Betroffene Verbände und Bergsenkungsgebiete

Für den linken Niederrhein sind die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft LINEG, für den rechten Niederrhein zum großen Teil die Emschergenossenschaft und der Lippeverband (EGLV) als bewirtschaftende Wasserverbände tätig.

B.1.1 LINEG

Das 624 km² große LINEG-Gebiet umfasst zwei Bereiche mit Bergsenkungen. Der nördliche Teil ist hier geprägt durch den Steinsalzabbau, im südlichen Teil wurde vormals Steinkohle abgebaut (siehe Abb. 1).

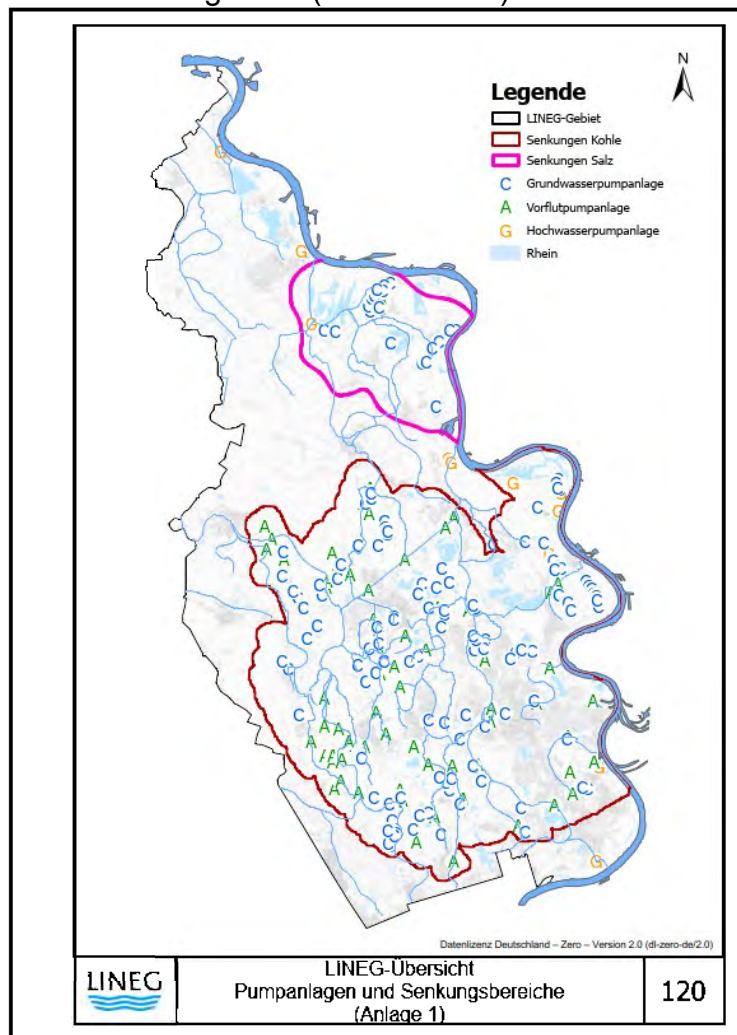


Abbildung 1: Senkungsbereiche und Wasserhaltungsmaßnahmen im LINEG-Gebiet

Im gesamten Gebiet der LINEG kam es zu maximalen Grundwasserständen (siehe Abb. 2). Die gemeldeten Schäden sind im Einzelnen unter E 1.1 Schadensregulierung aufgeführt.

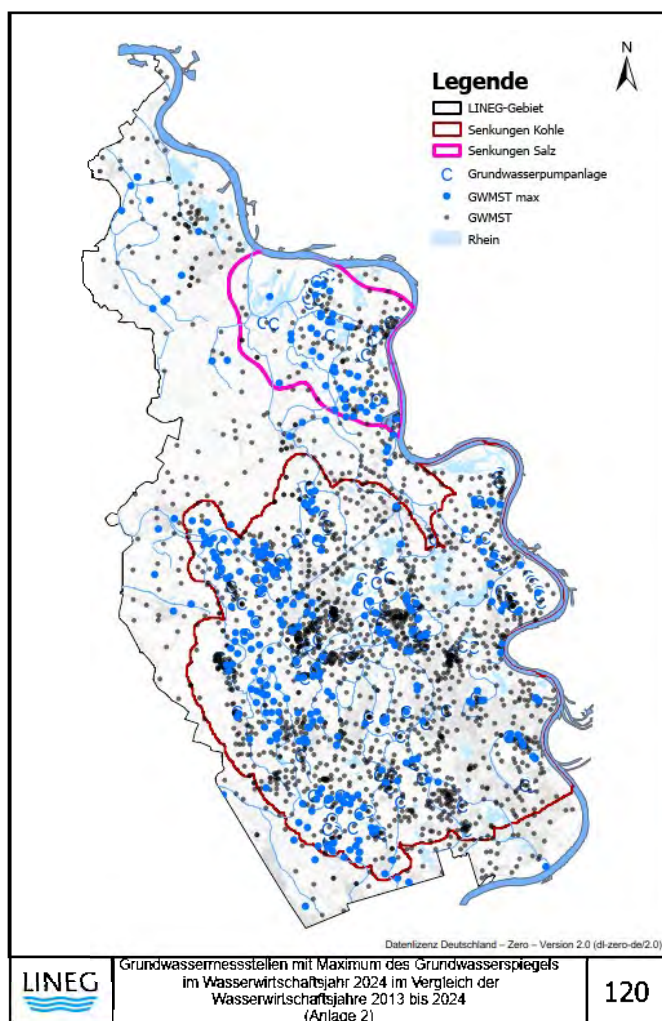


Abbildung 2: Maximalwasserstände im Bereich der Bergsenkungsgebiete

B.1.2 EGLV

Im Bereich des Lippeverbandes kam es im Mommbach-Gebiet in Voerde zu Überflutungen von landwirtschaftlichen Flächen und Straßen. Hierbei befindet sich der Anteil Grundwasserüberflutung in Relation zu den immensen Niederschlägen noch in der Überprüfung. In diesem Bereich sind nach Kenntnis des Lippeverbandes keine Privatgebäude betroffen.

Der Lippeverband betreibt in Voerde-Mommbach 22 Brunnen zum Schutz vor Aufbruch der dortigen Auenlehm-Deckschichten, sowie zum Einzelobjektschutz in der Ortslage Mehrum 13 Brunnen. Außerdem werden seit 2022 (vorher RAG) 12 Brunnen in Dinslaken-Fischerbusch und 5 Brunnen in Hünxe-Meesenweg betrieben, um den Grundwasserstand in diesem Senkungsgebiet zu regulieren.

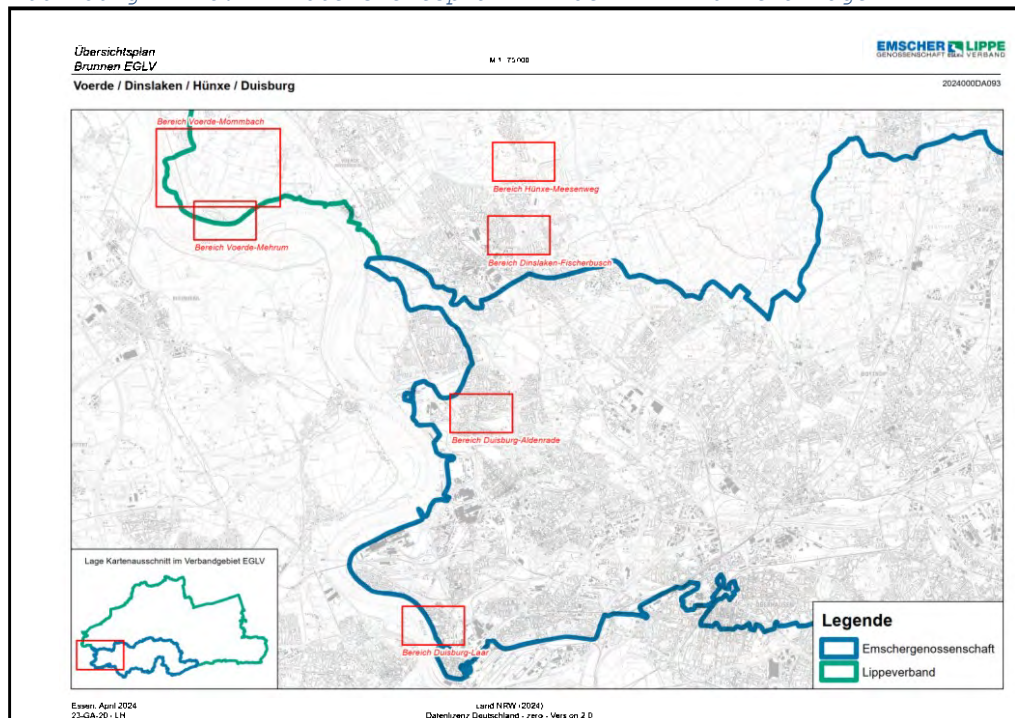
Im Bereich der Emschergenossenschaft ist es in Duisburg-Aldenrade im Bereich der Kurfürstenstraße zu Kellervernässungen an 42 Gebäuden (Stand April/2024) gekommen (siehe Abb. 3). Die Emschergenossenschaft betreibt 10 Brunnen in Duisburg-Laar und 13 Brunnen in Duisburg-Aldenrade zur Regulation im Senkungsschwerpunkt.

Weitere Gebäudevernässungen im Wirkungsbereich von Grundwasserregulierungsanlagen, die von den Verbänden betrieben werden, sind nicht bekannt.

Zusammen betreiben Emschergenossenschaft und Lippeverband in den künstlichen Entwässerungsbereichen der Verbände insgesamt 6 Anlagen und 75 Brunnen. Diese dienen der Regulierung des Flurabstands und werden als Ewigkeitslasten vollständig vom Bergbau finanziert.

Außerhalb der Regulierungsanlagen kam es beispielsweise in Dinslaken-Eppinghoven zu weiteren Kellervernässungen.

Abbildung 3: Übersichtsplan der Brunnenanlagen im Bereich der



Emschergenossenschaft und des Lippeverbandes (75 Brunnen)

C Festlegung der Abstände, getroffene Gegenmaßnahmen

C.1 Festlegungen zu Grundwasserflurabständen

C.1.1 Verbandsgebiet der LINEG

Bzgl. der einzuhaltenden Wasserstände wird auf die Rückmeldung der Bergbehörde (Bezirksregierung Arnsberg), der Bezirksregierung Düsseldorf inklusive der Rückmeldung der LINEG und des Kreises Wesel zurückgegriffen. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Wasserhaltungen durch die LINEG durchgeführt werden und durch die in der Genossenschaft organisierten Bergbaubetreibenden finanziert werden. Die bergrechtliche Genehmigung obliegt hierbei der Bergbehörde, die wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Oberen oder Unteren Wasserbehörde, also der Bezirksregierung Düsseldorf bzw. dem Kreis Wesel.

Als Maß für die Festlegung der Abstände wird grundsätzlich der vorbergbauliche Grundwasserflurabstand herangezogen.

Borth (Gewinnung von Steinsalz und Siedesalz)

Im Bereich des aktiven Salzbergbaus (Abb. 4) sind die vorbergbaulichen Flurabstände einzuhalten, die mit den im Planfeststellungsbeschluss des Kreises Wesel vom 14.12.2021 (Az. 605/2076/16) zur „Gewässerregulierung Nordgebiet bis zum Zeitschnitt 2025“ festgelegten Begründungen gelten. Hier ist kein anzusetzender oder zu erreichender Grundwasserflurabstand sondern der Schutz der Bestandsbebauung vor Vernässung als Ziel der Flurabstandsregulierung genannt. Festlegungen betreffen hier die Fördermengen zum Beispiel in den Grundwasserpumpanlagen (PAG) Wallach und der Seeentnahme Menzelen Ost.

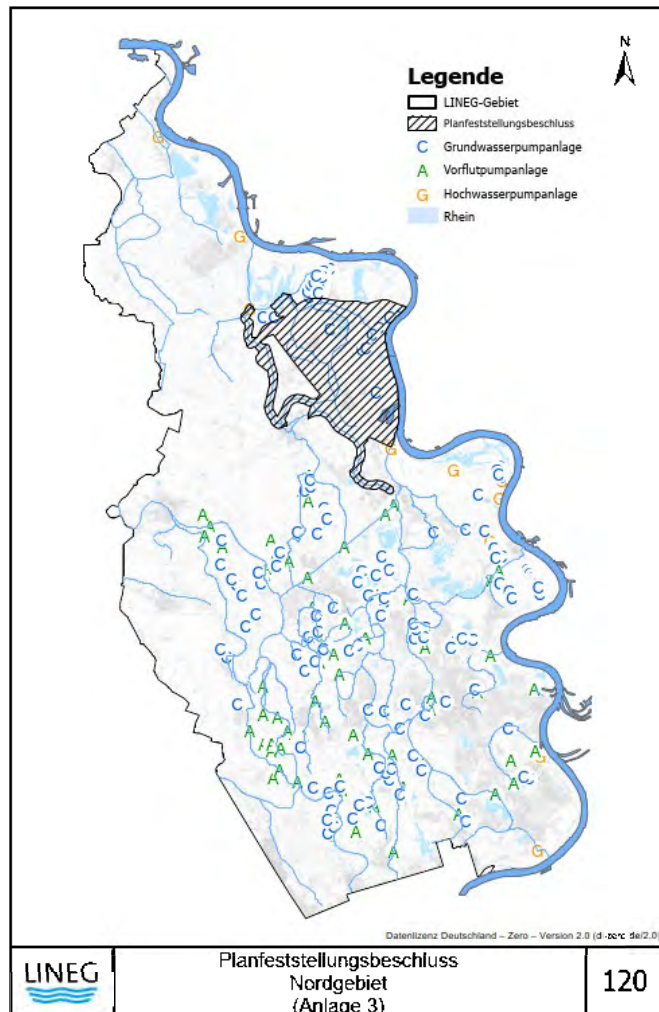


Abbildung 4: aktiver Salzbergbau im Nordgebiet der LINEG

Gemäß Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 19.11.1984 sind die (Deutsche Solvay Werke) DSW zur Beseitigung entstehender schädigender Einwirkungen Genosse der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) Kamp-Lintfort. Die LINEG hat den gesetzlichen Auftrag, schädigende Grundwasser- und Vorflutverhältnisse zu beseitigen. Die Kosten dieser Maßnahme trägt DSW als Genosse der LINEG.

Durch Bau von Pumpanlagen im Bereich südlich Ginderich, Büderich und östlich der Schachtanlage, also über den getätigten Abbaufeldern, ist für geordnete Grundwasser- und Vorflutverhältnisse gesorgt worden.

In den Senkungsgebieten des ehemaligen Steinkohlebergbaus (Abb. 5) ist das Maß der Regulierung abhängig vom Abbauzeitraum und den Vorgaben in den (Abschluss-)betriebsplänen. Hier sind die Richtwerte als Rahmenbedingung zur Regelung des Grundwasserflurabstandes festgelegt (s. u.). Sofern vorbergbauliche Flurabstände geringer ausfielen, gelten diese.

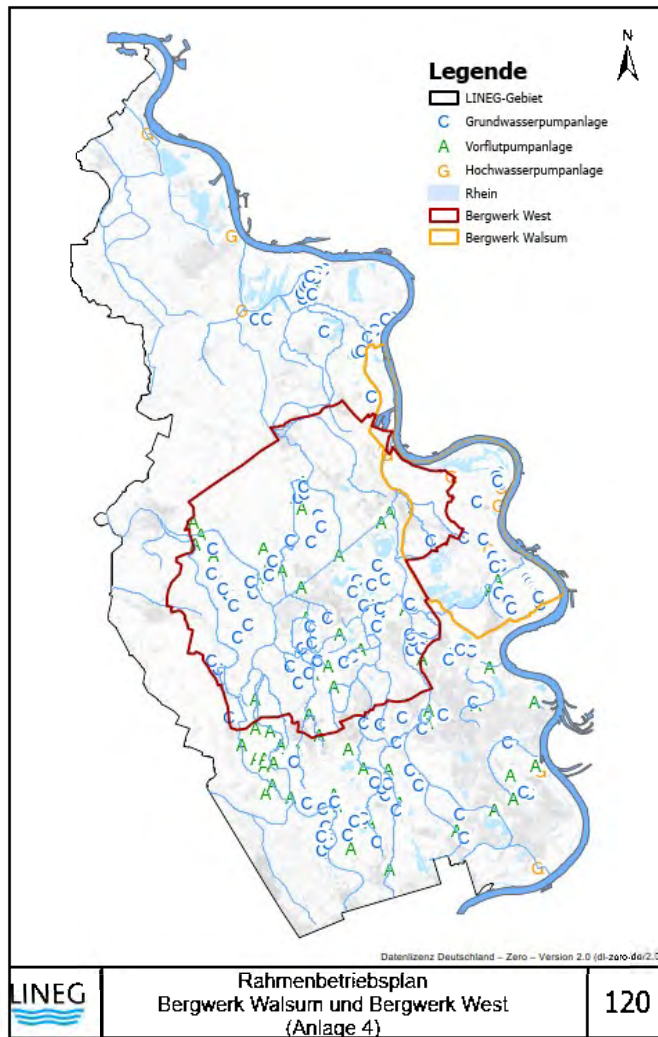


Abbildung 5: Bergsenkungsgebiete ehemaliger Steinkohle-Gewinnung Südgebiet

Walsum, ehemaliges Steinkohlebergwerk (Stilllegung 2018).

Richtwerte zur Regelung der Grundwasserflurabstände (gem. Planfeststellungsbeschluss zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans 2002 - 2019 vom 07.06.2002 - 81.05.2027 -):

- Unterkellerte Gebäude > 3,0 m
- Nichtunterkellerte Gebäude > 1,0 m
- Wald > 2,0 m
- Grünland > 0,5 m
- Acker > 1,0 m
- Friedhöfe > 3,0 m

Im Rahmen des Monitorings wurden die Entwicklungen der Grundwasserstände beobachtet und bewertet. Die Einstellung des Gewinnungsbetriebs im Steinkohlenbergbau am linken Niederrhein liegt mehr als 10 Jahre zurück. Die hierdurch verursachten Bergsenkungen sind mittlerweile als an der Tagesoberfläche abgeklungen anzusehen, so dass es keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen Folgen des eingestellten Steinkohlenabbaus und den aktuellen, hier gegenständlichen Beobachtungen der Grundwasserstände gibt. Daher wird auf eine nähere Darlegung der historischen Monitoringergebnisse zum ehem. Bergwerk Walsum/West verzichtet.

West ehemaliges Steinkohlebergwerk (Stilllegung 2013)

Die Planfeststellung zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Bergwerk West 2003-2019 vom 11.04.2003 - 81.05.2-2002-1 - trifft fast die identischen Regelungen, wie für das Bergwerk Walsum mit Ausnahme der folgenden abweichenden Regelungen:

- Friedhöfe > 0,7 m unter Grabsohle
- Wald baumartenspezifisch festgelegt
- Feuchtgrünland > 0-0,5 m

C.1.2 Verbandsgebiet des EGLV

Mommniederung:

Die unten genannten Flurabstandsrichtwerte wurden unter Punkt 1.3.5.2 im Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg (Abt. 6) für den Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Gewinnung von Steinkohle im Bergwerk Walsum vom 07.06.2002 definiert (Az.: 81.05.2-2-7

- 3,0 m bei unterkellerten Gebäuden
- 3,0 m bei Friedhöfen → Festlegung im Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden

Duisburg Aldenrade

Die unten genannten Zielwerte wurden in der Genehmigung und Planfeststellungsbeschluss zu „Brunnenanlage Duisburg-Aldenrade, Bau einer GW-Pumpanlage (12 VFB)“; Düsseldorf 03/1983 und 07/1987 sowie Genehmigung und Planfeststellungsbeschluss zu „Brunnenanlage Duisburg-Aldenrade, Bau eines Horizontalfilterbrunnens“, Düsseldorf 09/1990 festgelegt.

- 0,5 m unterhalb der tiefsten Kellersohle, was auf den Bebauungsumfang mit Planfeststellung 1987 zurückzuführen ist. Dies entspricht etwa 2,50 m Grundwasserflurabstand.

C.2 Von den Wasserverbänden ergriffene, regulierende Maßnahmen

C.2.1 LINEG

Die LINEG betreibt im bergbaulich beeinflussten Bereich eine Vielzahl von Grundwasserpumpenanlagen, die im Zuge des Grundhochwassers unter Volllast liefen oder noch laufen. Die Anlagen laufen im höhenstandsgesteuerten Automatikbetrieb mit Prozessleittechnik. Um lokal den Grundwasserstand ausreichend zu regulieren wurden zusätzlich lokal mobile Pumpen als Maßnahmen der Gefahrenabwehr eingesetzt. Dies geschah in den Ortslagen Menzelen-Ost, Moers und Borth.

Dem Kreis Wesel wurden durch die LINEG diverse Sofortmaßnahmen angezeigt. Im Linksrheinischen wurden hier provisorische Pumpenanlagen, „fliegende“ Leitungen und Notstromversorgungen installiert, sowie stellenweise die Abflussleistung der Vorfluter durch Pflegerückschnitte erhöht. Des Weiteren erfolgte ein Pumpenaustausch an der PAG Borth 1. Im Bereich der Mommniederung wurden im Rechtsrheinischen bei Voerde ausgefallene Pumpen durch Tauchereinsatz in Stand gesetzt. Zudem wurden auch hier mobile Pumpen nebst „fliegender“ Leitungen installiert.

C.2.2 EGLV:

Im Mommbachgebiet erfolgte der Aufbau weiterer Pumpen und mobiler Notstromversorgungsanlagen sowie Polderpumpen.

In Duisburg-Aldenrade erfolgte eine engmaschige Regenerierung zur Leistungssteigerung der Vertikalfilterbrunnenanlagen, die nach Rückmeldung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu einer Verbesserung der Situation geführt hat. Zudem erfolgte eine aktive Unterstützung durch Abpumpen von Wasser aus Kellern und durch Bereitstellung von Bautrocknern.

D Prognosen

Wiederholungswahrscheinlichkeit

Die LINEG hat nach einer hydrologischen und hydrogeologischen Datenauswertung zwei (relativ) unabhängig voneinander auftretende Ereignisse, nämlich überdurchschnittliche Niederschläge im Verbandsgebiet und überdurchschnittlich langanhaltende höhere Rheinwasserstände, erfasst. Jedes der Ereignisse hat eine unabhängig voneinander auftretende statistische Wiederkehrdauer von mehr als 100 Jahren ergeben.

Niederschlagsereignisse im Verbandsgebiet spielen nur eine untergeordnete Rolle für die Vorflut des Rheins, die sich größtenteils aus dem Einzugsgebieten in Süddeutschland, des Mains oder der Mosel bildet. Die Ereignisse sind deshalb unabhängig voneinander zu bewerten. Sie sind vielmehr Ausdruck der großflächig auftretenden Wetterlage. Die gleichzeitige Wiederholung beider Ereignisse ist daher, bei vorliegender Jährlichkeit der Einzelereignisse, wenig wahrscheinlich, bei entsprechender Großwetterlage aber nicht auszuschließen.

Eine ausgeprägte Hochwassersituation in Verbindung mit langanhaltenden Niederschlagsperioden wird im Zuge des Klimawandels weiterhin zunehmen können. Eine seriöse Schätzung einer Wahrscheinlichkeit für solche Grundhochwasserlagen in Verbindung mit Hochwässern in den Vorflutern und gleichzeitig langanhaltenden Niederschlägen kann aus hiesiger Sicht nicht abgegeben werden.

E Schadensregulierung, Haftung und Elementarschutz

Die Regulierung von Grundwasserständen in Bergsenkungsgebieten obliegt den Wasserverbänden. Erfüllen diese die ihnen überantworteten Aufgaben nicht pflichtgemäß und entstehen hierdurch Schäden, werden diese grundsätzlich von den Wasserverbänden reguliert.

Daneben kommt nach § 114 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) ein Schadensersatzanspruch in Betracht, wenn infolge einer bergbaulichen Tätigkeit oder eines Bergbaubetriebs (insbesondere) eine Sache beschädigt wird. Dieser richtet sich gegen den Bergbauunternehmenden sowie den Inhabenden der Bergbauberechtigung. Zur Vermeidung von Bergschäden sieht das Bundesberggesetz weitere Maßnahmen vor (nähere Ausführungen im Abschnitt E.3).

Ergänzend soll die Behandlung der aufgetretenen Schadensfälle bei der Elementarschadenversicherung betrachtet werden.

E.1 Entschädigungspraxis der Wasserverbände

E.1.1 LINEG:

Die LINEG reguliert finanziell diejenigen anspruchsberechtigten Schäden in den bergbaulich beeinflussten Gebieten, wo der einzuhaltende Flurabstand durch die LINEG nicht gewährleistet werden konnte.

In die Bewertung der gemeldeten Schadensfälle gehen Bewertungen wie z.B. die Anpassungspflicht nach Bundesberggesetz (§ 110 BBergG²), ggf. vorliegende Pflichtverletzungen des Bauherren oder Bauvorlagenberechtigten mit in die Prüfung (siehe Abb. 6) ein. Durch die LINEG werden nur Schäden reguliert, die im Zusammenhang mit den wasserwirtschaftlichen Anlagen der LINEG stehen. Im Bereich des nördlichen Steinsalzbergbaus konnte die LINEG für Gebäude, die vor 1982 errichtet wurden und für die daher § 110 BBergG nicht greift, eine Kulanzregelung mit der Cavity, als ehemalige Bergwerksunternehmerin treffen. Die durch Grundwasser entstandenen Nässeschäden werden durch die LINEG beglichen.

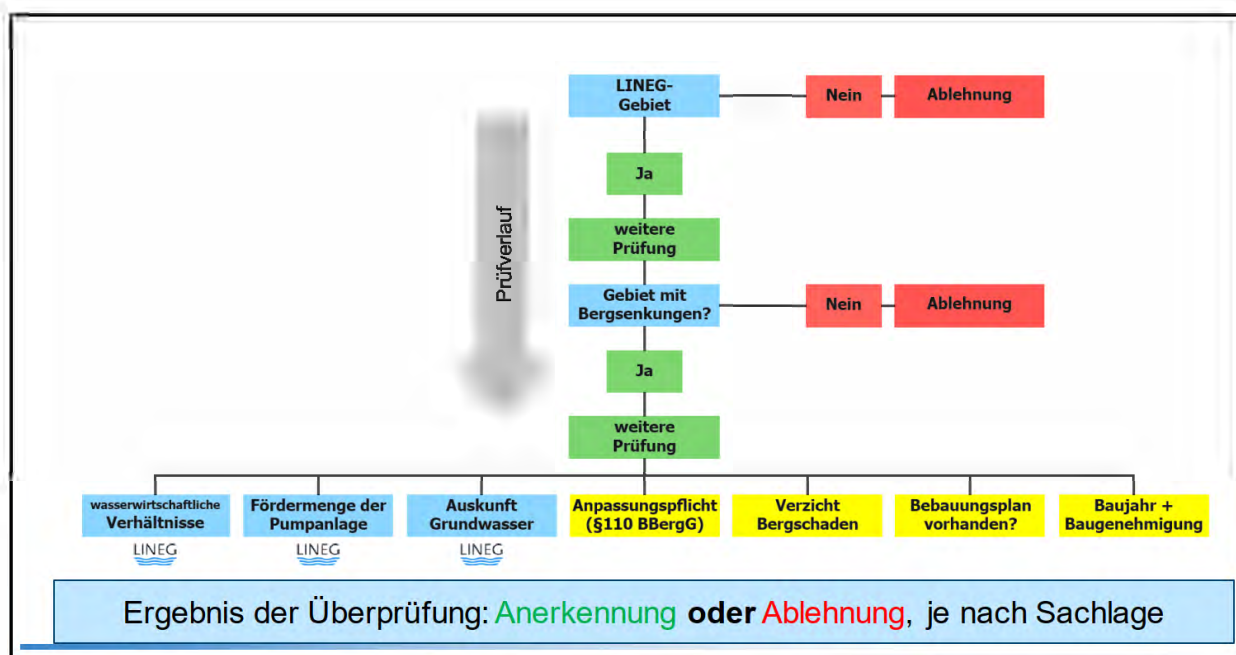


Abbildung 6: Prüfschema der Schadensregulierung bei der LINEG

Insgesamt wurden der LINEG im Zusammenhang mit den niederschlagsbedingt hohen Grund- und Rheinwasserständen seit Dezember 2023 327 Schäden gemeldet (Stand 19.04.2024), von denen nach derzeitigem Kenntnisstand 73, inklusive ca. 30 Kulanzfälle, entschädigt werden (22%). 42 Fälle befinden sich noch in der Überprüfung.

E.1.2 EGLV:

Im Gebiet der EGLV ist die Schadensbegutachtung momentan noch in der Umsetzung.

In der Mommbach-Niederung kann eine Kalkulation der Einbußen und Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen erst Ende des Wirtschaftsjahres erfolgen.

In Duisburg Aldenrade erfolgt derzeit die Begehung durch Gutachter; der Regulierungsprozess ist derzeit noch in der Umsetzung.

² Nach § 110 Abs. 1 BBergG hat der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung zu tragen, soweit durch Gewinnungsbetriebe, für die zumindest ein Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt, Beeinträchtigungen der Oberfläche zu besorgen sind, die den vorbeugenden Schutz baulicher Anlagen erforderlich machen. Siehe hierzu näher unter E. 3.

E.2 Bewertung der Rechtmäßigkeit der Entschädigungspraxis

Eine Entschädigung von grundwasserbürtigen Schäden kommt aus Sicht der Landesregierung nur in Frage, wenn nachweislich sowohl Verursachende des Grundwasseranstiegs bzw. unzureichende Gegenmaßnahmen klar zugeordnet werden können. Ausmaß der durch die Verbände einzuhaltenden Grundwasserflurabstände wurden daher zu unterschiedlichen Stichtagen in der Vergangenheit eingeführt. Gebäude, die nach diesem Stichtag errichtet wurden, sind in Eigenverantwortung der Bauherren und Bauherrinnen zu errichten und entsprechend der im Verbandsgebiet ermittelten Grundwasserstände zu planen. Um unsachgemäße Bauausführungen und Überschreitungen der Bautiefen auszuschließen, bedarf jeder Fall der Einzelbetrachtung. In diesem Zusammenhang werden die Entschädigungspraxis und die angelegten Kriterien ohne Kenntnis der Einzelfälle als plausibel bewertet.

E.3 Rechtliche Rahmenbedingungen der Bergschadensregulierung

Der Ersatz von Bergschäden richtet sich grundlegend nach den Normen des Bundesberggesetzes, insbesondere den §§ 110 bis 125 BBergG. Ergänzend sind die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches heranzuziehen.

Als zentrale Anspruchsgrundlage regelt § 114 Abs. 1 BBergG, dass insbesondere für Sachen, die infolge einer bergbaulichen Tätigkeit oder eines Bergbaubetriebs beschädigt wurden, Ersatz zu leisten ist. Die Ersatzpflicht wird in den §§ 115 bis 120 BBergG näher ausgestaltet. Nach § 120 Abs. 1 Satz 1 BBergG wird vermutet, dass es sich um einen Bergschaden im Sinne des § 114 Abs. 1 BBergG handelt, wenn der Schaden im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes durch Senkung, Pressung oder Zerrung der Oberfläche oder durch Erdrisse entsteht und seiner Art nach ein Bergschaden sein kann. § 120 Abs. 1 Satz 2 BBergG sieht Einschränkungen hierzu vor.

Zur Vermeidung von Bergschäden sieht das Bundesberggesetz in § 110 BBergG eine Anpassungspflicht, in § 111 BBergG Sicherungsmaßnahmen und in § 113 BBergG eine Bauwarnung vor. Werden diese Vorgaben durch die Bauherrschaft missachtet, ist der Ersatz eines Bergschadens insoweit ausgeschlossen, als er auf dem Verstoß beruht. Zudem kann der Ersatzanspruch aufgrund vertraglicher Regelungen zum Bergschadensverzicht eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Tritt die Ersatzpflicht eines Wasserverbandes neben den Bergschadensersatzanspruch, haften die Ersatzpflichtigen als gesamtschuldende Person im Sinne des § 421 BGB, vgl. § 119 Satz 1 BBergG.

E.4 Möglichkeit der Elementarschadensversicherung

Eine Elementarschadensversicherung deckt meteorologische Schädigungen, wie Starkregen, Schneedruck, Hochwasser und Rückstau sowie allgemeine Geogefahren, wie Vulkanausbrüche, Erdbeben, Erdsenkungen und Lawinen ab. Die Beeinflussung der erdbeberührenden Bauteile durch Grundwasser gehört lagebedingt zur Regelbeanspruchung des Bauwerks und unterliegt daher nicht dem Versicherungsschutz.

Laut des Gesamtverbandes der Versicherer sind Schäden am Haus, die durch Grundwasser entstehen, weder über die Wohngebäude- noch über die Elementarschadensversicherung versichert. Da die Bauwerksabdichtung nach den Regeln der Baukunst durchgeführt werden muss, handelt es sich bei Vernässungen der Keller durch Grundwasser häufig um einen Baumangel oder Defekt der Bauwerksabdichtung, also keinem versicherten Schaden.

Versicherungen schützen vor unabsehbaren Haftungsrisiken, die aufgrund von wetterbedingten Schäden auftreten. Keller hingegen, die wegen des permanenten Kontakts zum Erdreich als verwundbarste Stelle des Gebäudes anzusprechen sind, müssen entsprechend abgedichtet sein.

Der Nachweis einer sachgemäßen Ausführung ist im Einzelfall schwierig durchzuführen. Ersatzansprüche können ggf. gegenüber dem Bautragenden, dem Architekten oder der Architektin sowie dem beauftragten Baugrundsachverständigen gelten gemacht werden, insofern hier eine unsachgemäße Ausführung nachgewiesen werden kann.

Die Versicherung eines Baumangels (wie einem undichten Dach oder Keller) widerspricht grundsätzlich dem Grundprinzip einer kollektiven Risikoübernahme, bei der der Einzelne im Versicherungsfall von einer Schadensübernahme des Kollektivs profitiert. Die Voraussetzung, dass der Umfang der Schäden statistisch abschätzbar ist, um nach versicherungsmathematischer Methode eine einzelne Prämie festzulegen, dürfte hier kaum erfüllbar sein. In der Folge würde eine potentielle Elementarschadensversicherung kaum mehr zu bezahlen sein.